

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hamburg, Hameln,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Magdeburg, Osnabrück, Stade,
Verden, Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| **ROPOHL & PARTNER**

Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren
www.ropohl-partner.de

| **Deutscher Hausärzteverband**

Landesverband Niedersachsen e.V.
www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

| **PVS/Niedersachsen**

www.pvs-niedersachsen.de

| **Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN**

www.kvn.de

| **apoBank**

www.apobank.de

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**

www.rst-hannover.de

| **DATEV eG**

www.datev.de

BUST aktuell

**Obacht bei betrieblichen Renten-
anwartschaften aus einer Zusatz-
versorgung!**

Viele unserer Mandanten haben
aus Ihrer Zeit als Krankenhausarzt
Ansprüche gegenüber:

- der Zusatzversorgungskasse
(ZVK) oder
- der kirchlichen Versorgungskasse
(K-ZVK) oder
- der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder (VBL).

Hier kann es äußerst wichtig sein,
die Ansprüche vor Erreichen der
Altersgrenze geltend zu machen!

Der Fachanwalt Herr Dr. Jasper
Mauersberg aus Hannover infor-
miert im Folgenden über dieses
sehr wichtige Thema:

„Viele Ärzte haben während ihrer
Tätigkeit in einem Krankenhaus in
öffentlicher Trägerschaft eine An-
wartschaft auf betriebliche Alters-
versorgung erworben, der nach
dem jeweiligen Tarifvertrag von ei-
ner Zusatzversorgungskasse zu er-
füllen ist.

Wie man in den Genuss dieser
zusätzlichen Rente kommt, sollte

man rechtzeitig vor Erreichen der
Altersgrenze prüfen, denn diese
Renten werden grundsätzlich nur
auf Antrag gewährt.

Wird dieser Antrag nicht zeitnah
gestellt, droht der Verlust von Ren-
tenansprüchen, obwohl der Arbeit-
geber dafür Beiträge gezahlt hat.

Viele Zusatzversorgungskassen
unterscheiden in diesem Zusam-
menhang zwischen den Versor-
gungsberechtigten, die in der ge-
setzlichen Rentenversicherung
pflichtversichert waren, und denen,
die sich davon haben befreien las-
sen, um sich in einem berufs-
ständischen Versorgungswerk
(z.B. einer Ärzteversorgung) zu
versichern.

Den pflichtversicherten Versor-
gungsberechtigten wird die Rente
aus der Zusatzversorgung rück-
wirkend ab dem Zeitraum gewährt,
ab dem sie auch die Rente aus der
gesetzlichen Rentenversicherung
erhalten.

Gegenüber den berufsständisch
versicherten Versorgungsberechtig-
ten berufen sich die Zusatz-
versorgungskassen im Fall ver-
späteter Antragstellung gern auf
zwei Ausschlussfristen, die angeb-
lich in ihren Satzungen stehen.

BUST *aktuell*

Danach könne eine Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung liegt, nicht beansprucht werden, auch wenn in dieser früheren Zeit bereits eine Altersrente aus dem berufsständischen Versorgungswerk gezahlt wurde. Zudem könnten auch für die beiden Jahre vor der verspäteten Antragstellung keine Betriebsrente beansprucht werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon früher erfüllt gewesen seien. Dies folge aus einer entsprechenden Anwendung der Regelungen in § 99 Abs. 1 SGB VI.

Dabei berufen sich die Zusatzversorgungskassen auf Urteile einiger Gerichte im Westen unserer Republik, die diese Rechtsauffassung bestätigt hätten. Dem ist in einem aktuellen Fall auch das Landgericht Hannover gefolgt. Ganz anders sieht das jedoch das Oberlandesgericht Celle:

Der Anspruch auf Betriebsrente für die letzten zwei Jahre gehe bei verspäteter Antragstellung bei der Zusatzversorgungseinrichtung nicht verloren, denn für eine Anwendung der Regelungen in § 99 Abs. 2 SGB VI zur Füllung einer Regelungslücke sei kein Raum. Die Satzungen der Versorgungskassen bestimmen nämlich wie der Tarifvertrag auch, dass die Regelungen, die für die pflichtversicherten Versorgungsberechtigten gelten, auf die nicht

in der gesetzlichen Rentenversicherungspflichtversicherten Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden seien mit der Folge, dass ihre Anspruchsberechtigung mit der Vorlage des Rentenbescheids der berufsständischen Versorgungseinrichtung nachgewiesen werde. Der Antrag an die Zusatzvorsorgeaussetzung sei daher nicht eine (weitere) Voraussetzung des Rentenbeginns.

Ob ein Anspruch für noch frühere Jahre bei verspäteter Antragstellung verloren gehe, hänge davon ab, ob die Zusatzversorgungskasse auf den bei verspäteter Antragstellung drohenden Rechtsverlust hingewiesen habe – etwa in den regelmäßigen Mitteilungen über die Höhe der erreichten Anwartschaft. Hat sie dies – wie oft – nicht getan, sei im Einzelfall zu prüfen, welche Rechtsfolgen eine verspätete Antragstellung habe.

Man könne dazu der Auffassung sein, dass die Regelungen über die Ausschlusswirkung einer verspäteten Antragstellung in den Satzungen grundsätzlich unwirksam seien, weil sie die Versorgungsberechtigten unangemessen benachteiligten, ohne dass dem ein anerkanntes Interesse der Zusatzversorgungskasse gegenüberstünde.

Halte man die Regelung hingegen grundsätzlich für wirksam, wäre zu prüfen,

welche Konsequenzen unterlassene Hinweise auf die Ausschlusswirkung einer verspäteten Antragstellung hätten.

Man könne daran denken, die Ausschlusswirkung vom Hinweis abhängig zu machen, man könne aber auch daran denken, dass das Unterlassen von Hinweisen die Zusatzversorgungskasse lediglich zum Schadenersatz verpflichte.

Dann wäre zu prüfen, ob das Unterlassen des Hinweises kausal war für die Verspätung der Antragstellung, wenn nicht ähnlich wie im Arzthaftungsrecht für den Versorgungsberechtigten ein Anscheinsbeweis dafür eingreife, dass er sich beim rechtzeitigen Hinweis „aufklärungsrichtig“ verhalten, also den Rentenanspruch rechtzeitig gestellt hätte. Wie das zu entscheiden sei, konnte offen bleiben, weil sich Kläger und Zusatzversorgungskasse nach einem Vorschlag des Oberlandesgerichtes über die rückständigen Beträge verglichen haben.

Wer sich im Fall einer verspäteten Antragstellung bisher nicht gegen den ablehnenden Bescheid der Zusatzversorgungskasse gewehrt hatte, sollte daher durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen, ob er nicht doch einen Anspruch auf Nachzahlung hat oder haben könnte, der notfalls gerichtlich geltend zu machen wäre“.

Dr. Jasper Mauersberg,
Rechtsanwalt in Hannover